

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fiennerstraße“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<p>Landkreis Jerichower Land 08.12.2009</p> <p>Fachbereich 6 Bau Bauaufsichtsbehörde Sachgebiet Brandschutz Landesplanungsbehörde</p> <p>Fachbereich 7 Denkmalschutzbehörde Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Bodendenkmalpflege</p> <p>Umwelt und Landwirtschaft Naturschutzbehörde</p> <p>Immissionsschutzbehörde</p> <p>Wasserbehörde</p>	<p>Keine Bedenken Keine Bedenken Vorhaben ist nicht raumbedeutsam Auf die Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde wird hingewiesen</p> <p>Keine Bedenken. Bau- oder kunstdenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt</p> <p>Keine Bedenken. Ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand ist eine Berührung mit bodendenkmalschutzrechtlichen Belangen nicht zu erkennen</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Im Umweltbericht und in den textlichen Festsetzungen sind für Bäume und Sträucher Arten anzugeben.</li> </ol> <p>Zum Entwurf bestehen keine Bedenken. Auf das Vorhandensein von gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets wird hingewiesen.</p> <p>Keine Bedenken Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Bei Maßnahmen, bei denen die Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, ist das Einbringen</li> </ol>	<p>Die Festsetzung der Arten für Bäume und Sträucher bedeutet einen zu starken Eingriff in die Gestaltung der privaten Grünfläche. Als Empfehlung für die Pflanzung wird im Umweltbericht Punkt 3.2 eine Liste der heimischen Arten eingearbeitet. Es sind zwei Bäume zu pflanzen.</p> <p>Siehe auch Stellungnahme unter Nr. 6 ALFF</p> <p>Hinweis ist bei der Umsetzung der Planung zu beachten.</p>	<p>Es erfolgt keine Festlegung der Pflanzenarten auf der Plankarte und im Textteil. Eine Liste mit heimischen Arten für die Pflanzung der Sträucher und Bäume ist im Umweltbericht einzuarbeiten. Der Textteil und die Begründung nebst Umweltbericht sind mit der Festlegung der Anzahl der Bäume zu ergänzen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fienierstraße“

	<p>Abfallbehörde</p>	<p>von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, generell auszuschließen (§2 Abs. 2 WG LSA)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Bei geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern ist die Genehmigung der Wasserbehörde des LK JL einzuholen. Neuanpflanzungen müssen nicht innerhalb des Plangebiets vorgenommen werden.</li> <li>3. Die Wasserbehörde ist bei weiteren Planausführungen zum genannten Vorhaben zu beteiligen.</li> </ol> <p>Nach jetzigem Erkenntnisstand befinden sich im Plangebiet keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. Der Planung wird zugestimmt. Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine satzungsgemäße Abfallentsorgung im Planbereich ist gewährleistet wenn die Zuwege für die Aufnahme von 25 t schweren, 10 m langen, 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen geeignet sind</li> <li>2. Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter ist nach §28 Abs. 10 der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung bis zu einer Entfernung von 80 m zulässig.</li> <li>3. Die satzungsgemäße Abfallentsorgung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des LK JL in der geltenden Fassung ist gewährleistet, wenn der Straßenausbau entsprechend EAE 85/95 „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ ausgeführt wird.</li> <li>4. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.</li> </ol>	<p>An Gewässern sollen keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die vorhandene Fienierstraße. Über diese Gemeindestraße ist die satzungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet. Eine innere Erschließung des Plangebiets erfolgt nicht.</p>	
	<p>Fachbereich 3 Ordnung Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst LSA anhand der vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser unterlagen nicht</p>	<p>Der Hinweis ist unter Punkt 6.2 der Begründung eingearbeitet.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fienierstraße“

		<p>gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel gefunden werden. Kampfmittel jeglicher Art können aber niemals ganz ausgeschlossen sein.</p> <p>Hinweis: Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist unverzüglich das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des LK JL zu verständigen (Notruf 112).</p>		<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich</p>
2	<p>Landesverwaltungsamt Referat Raumordnung, Landesentwicklung 16.12.2009 Referat 307 Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr</p> <p>Referat 401 Obere Abfallbehörde</p> <p>Referat 402 Obere Immissionsschutzbehörde</p>	<p>Aus ziviler luft- und verkehrsrechtlicher Sicht Keine Einwände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belange der Abfallwirtschaftsplanung, d.h. in Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschl. geplanter Abfallentsorgungsanlagen werden nicht berührt.</li> <li>2. Abfallwirtschaftliche Belange: Im Plangebiet befinden sich keine betriebene bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien, die der Zuständigkeit der oberen Abfallbehörde unterfallen.</li> </ol> <p>Es bestehen keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten immissionsschutzrechtlichen Belange. Das geplante Gebiet fügt sich in die vorhandene Nutzungsstruktur ein. In der Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, für deren Überwachung das LVWA zuständig ist. Hinweis: Für einen Großteil aller gewerblichen Anlagen (z.B. Stallanlagen im Norden und Westen des Plangebiets) ist das Umweltamt des Landkreises die zuständige</p>	<p>Siehe auch Stellungnahme unter Nr. 6 ALFF</p>	

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fienerstraße“

	<p>Referat 404 23.12.2009 Obere Behörde für Wasserwirtschaft</p> <p>Referat 405 Obere Behörde für Abwasser</p> <p>Referat 407 Obere Naturschutzbehörde</p> <p>Referat 309 Obere Landesplanungsbehörde</p>	<p>Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht und damit diesbezüglich Träger öffentlicher Belange. Daher sind die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf Baugebiete und die durch die in den Baugebieten vorgesehenen Nutzungen entstehenden Auswirkungen gegebenenfalls auch durch den Landkreis zu beurteilen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes nach § 98a Abs. 1 Nr. 2 WG LSA. Das Gebiet kann bei Öffnen oder Versagen eines Deichs überschwemmt werden.</p> <p>Es werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des LVwA Referat 405 berührt. Verantwortlich für die Abwasserentsorgung ist der TAV Genthin.</p> <p>Keine Belange der oberen Naturschutzbehörde betroffen</p> <p>Die Planung ist nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise aus dem Raumordnungskataster:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth“</li> <li>- Beabsichtigtes Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“</li> <li>- Lage in deichgeschützter Fläche</li> </ul>	<p>Nach Überprüfung der Unterlagen befindet sich das Plangebiet nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach §98a Abs. 1 Nr. 2 WG LSA. Auch die Wasserbehörde des LK JL weist nicht auf ein solches Gebiet hin.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 3.0 ist eingefügt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist und eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht im geplanten LSG „Möckern-Magdeburgerforth“, nicht im Bereich des beabsichtigten Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“ und nicht in deichgeschützter Fläche (Bereich Elbe).</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich</p>
3	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation 29.06.2009</p>	<p>Keine Bedenken Hinweis: Nach §197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar des Bauleitplans der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt</p>	<p>Die Forderung wird seitens der Verwaltung im Rahmen des Verfahrens erfüllt.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fiennerstraße“

		für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden		
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 03.12.2009	<p>Grundsätzlich bestehen keine Einwände. Eine archäologische Fundstelle in der Umgebung (Tuchheim Fpl. 3; mittelalterliche Siedlung/ Erdwerk) deutet darauf hin, dass auch im Plangebiet archäologische Befunde vorhanden sein können. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§14 Abs. 2 DenkSchG LSA), damit eine Baubeobachtung durch das LDA oder einen Beauftragten stattfinden kann.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 abs. 3 DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals „ bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA, insbesondere §14 Abs. 9 ist aufmerksam zu machen.</p> <p>Aus Sicht der Bau-und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet: Archäologische Fundstelle in der Umgebung (Tuchiem Fpl. 3: mittelalterliche Siedlung/ Erdwerk) weist darauf hin, dass im Plangebiet Befunde vorhanden sein können. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen.</p>	<p>Die Hinweise sind in die Begründung und den Umweltbericht einzuarbeiten</p> <p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich</p>
5	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 15.07.2009/ 01.12.2009	In der Nähe des Plangebietes befinden sich Stallanlagen, zu denen die notwendigen Mindestabstände nach dem Entwurf der VDI-Richtlinie 3474, bzw. der Vorschrift der TA-Luft einzuhalten sind. Von Tierhaltungsanlagen sind Lärm- und Geruchsimmissionen zu erwarten, die zu Konflikten mit den zukünftigen Bewohnern des Wohnhauses führen könnten. Der Bestand und die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes darf durch heranrückende Wohnbebauung nicht gefährdet werden. Nach §1 Abs. 6 BauGB sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und nur im Dorfgebiet wird auf	Es befinden sich Stallanlagen in nördlicher und westlicher Richtung mit Abständen >200 Meter vom Plangebiet entfernt. Nach Auskunft der AGRAR eG Milchhof Tuchheim handelt es sich um Stallanlagen für die Mutterkuhhaltung, die im Winter genutzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine unzumutbare Geruchsbelästigung im Sommer nicht stattfindet und im Winter gemindert ist. Dem Plangebiet benachbart befindet sich an der Fiennerstraße schon Wohnbebauung, die näher an den vorhandenen Stallanlagen liegt und damit als maßgebliche Immissionsorte zu betrachten sind.	Auf der Plankarte erfolgt der Hinweis auf mögliche Geruchsbelästigungen. In Begründung und Umweltbericht wird auf die Lage landwirtschaftlicher Betriebe außerhalb des Plangebiets und mögliche Geruchsimmissionen hingewiesen.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fienerstraße“

		<p>landwirtschaftliche Betriebe vorrangig Rücksicht genommen. Laut regionalem Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich entsprechend entwickeln kann.</p> <p>Bedenken bestehen gegen die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche für den Vorhaben- und Erschließungsplan. Nach §15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Die Notwendigkeit des Entzuges der ca. 1.250 m<sup>2</sup> großen Teilfläche wird nicht begründet.</p> <p>Nach §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Es ist zu prüfen, ob diese Möglichkeiten in der Gemeinde bestehen und genutzt werden können.</p> <p>Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell der Tierproduktionsbetriebe, mit Standort, Art und Umfang der Produktion (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft)</li> <li>- Darstellung der Art des Umfangs des Flächenentzugs von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Schutzgut Boden)</li> </ul>	<p>Damit ist ausgeschlossen, dass die Planung an die Stallanlagen bzw. den landwirtschaftlichen Betrieb heranrückt, da sich der vorhandene Abstand zwischen Stallanlagen und Wohnbebauung nicht verringert. Durch die geplante Wohnbebauung erfolgt keine zusätzliche Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes. Die obere und untere Immissionsschutzbehörde erheben keine Bedenken gegen die Planung. Die Untere Immissionsschutzbehörde weist auf die vorhandenen Anlagen hin. Wegen möglicher Geruchsimmissionen durch Landwirtschaftliche Betriebe soll auf der Plankarte darauf hingewiesen werden, dass Geruchsimmissionen erfolgen können.</p> <p>Der Bereich der Planung ist im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt. Die geplante bauliche Nutzung entspricht der der näheren Umgebung. Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie steht auch nicht im Widerspruch zur Raumordnung. Die Raumordnungsbehörden haben die Planung als nicht raumbedeutsam eingestuft. Die Fläche des Plangebiets wird als Gartenland und in geringem Maße als Ackerland genutzt. Eine Bewirtschaftung durch einen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt nicht. Ein Entzug oder Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgt damit nicht.</p> <p>In Begründung und Umweltbericht erfolgen die Darstellungen der einzelnen Schutzgüter, deren Betroffenheit und der Maßnahmen zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen. Der notwendige Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebiets, ohne weitere Flächen außerhalb des Plangebiets in Anspruch nehmen zu müssen.</p>	<p>Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	---	--	---

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fiennerstraße“

		- Darstellung der entsprechenden Bodengüte der zu entziehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche (Schutzgut Boden)		
6	Landesamt für Geologie und Bergwesen 10.12.2009	Das LAGB plant bzw. unterhält im Plangebiet keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Ingenieurgeologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesbergbaugesetzes unterliegen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor. Hydrologie und Umweltgeologie: Zur beabsichtigten Versickerung des Niederschlagswassers: Der Grundwasserspiegel ist im Bereich von 1 – 2 Metern unter Gelände zu erwarten. In einer Altbohrung wurden in einer Tiefe von 2 m mächtige Tone erbohrt. Bei Starkregen besteht Staunässegefahr. Empfehlung: vorab standortkonkrete Baugrunduntersuchung, um die geplante Versickerung des Regenwassers zu gewährleisten.	Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet. Eine Bodenuntersuchung im Plangebiet liegt vor. Bei drei Bohrungen im Baufeld wurden in einer Tiefe bis 5 m keine Tone festgestellt.	Der Hinweis ist in die Begründung einzuarbeiten.  Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
7	Gemeinde Elbe-Parey 16.11.2009	Keine Einwände		Eine Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
8	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Genthin 27.11.2009	Es bestehen keine Bedenken Belange des Hochwasserschutzes werden nicht berührt		Eine Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
9	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg 14.12.2009	Die Maßnahme ist nicht raumbedeutsam und die Abgabe einer Stellungnahme ist nicht erforderlich.		Eine Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
10	Trink- und Abwasserverband Genthin 25.11.2009	Ein Anschluss an das zentrale Abwassernetz ist möglich. Mit Durchführung der Baumaßnahme ist der entsprechende Antrag zu stellen.	Die entsprechende Antragstellung erfolgt mit Umsetzung der Planung.	Eine Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
11	Verbundnetz Gas AG 03.12.2009	Es bestehen keine Einwände. Das Vorhaben berührt weder vorhandene Anlagen noch Planungen. Bei Änderungen der Planung ist GDMcom wieder zu beteiligen.		Eine Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fienerstraße“

12	Industrie- und Handelskammer Magdeburg 26.11.2009	Es werden grundsätzlich keine Anregungen geltend gemacht.		Eine Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
13	Heidewasser GmbH Magdeburg 16.11.2009	Die Trinkwasserversorgung im Plangebiet ist gesichert	Eine Suchschachtung hinsichtlich der Lage der Trinkwasserleitung wurde durchgeführt. Ein Mitarbeiter der Heidewasser GmbH stellte fest, dass sich die Trinkwasserleitung nicht im Plangebiet, sondern innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Erschließungsstraße liegt (Protokoll vom 23.07.2009)	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg 24.11.2009	Belange werden nicht berührt		Eine Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
15	Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“ 23.11.2009	Belange werden nicht berührt. Oberflächenwasser soll im Plangebiet versickert werden.	Es ist geplant, anfallendes Oberflächenwasser im Plangebiet zu versickern.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
16	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 14.12.2009	Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationsanlagen. Ein Ausbau ist daher erforderlich.	Im Bereich der an das Plangebiet angrenzenden Erschließungsstraße befinden sich Telekommunikationsanlagen. Anschlussmöglichkeiten sind vorhanden.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
17	E.on Avacon AG Betrieb Stendal 26.11.2009	Es besteht Zustimmung zur Planung. Hinweise: - Die Mindest- und Sicherheitsabstände zu den Anlagen sind einzuhalten - Eine Über- oder Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken wird ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt. - Bei einer Begrünung des Baubereichs mit Bäumen sind der erforderliche Abstand zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten. - Bei Notwendigkeit Stützpunkte und Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, sind diese rechtzeitig anzuzeigen und abzustimmen. - Eine Kostenübernahme zu regeln und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld zu klären ist - Eine notwendige Versorgung mit Energie ist im Vorfeld abzustimmen.	In der Planung sind die Mindest- und Sicherheitsabstände zu den Anlagen einzuhalten. Die weiteren Hinweise sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.